

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2013 / V 00212	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU Lau	23.09.2013, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung Anlage:				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle, Herr Laurösch / 10 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.10.2013	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	04.11.2013	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten		Betrag:	EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:			ca. 3.450 EUR
	Personalkosten	Betrag:		EUR
	Sachkosten	Betrag:		EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)		Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)		Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:				
<input checked="" type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:	1.1310.6050.000
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):				EUR
Noch bereitzustellen:				EUR
Deckungsvorschlag:				EUR

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die unter Ziffer 5 formulierte Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedrichshafen (i.W. Entschädigungssatzung) regelt die Aufwandsentschädigungen für Auslagen, die aus dem ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entstehen. Ebenso werden die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, festgelegt.

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg legt in § 3 (Aufgaben der Gemeinde) fest, dass die Gemeinde auf ihre Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen hat. Die Feuerwehrangehörigen sind u.a. aus- und fortzubilden, Kosten für Einsätze sind von der Gemeinde zu tragen, sofern nichts anders bestimmt ist.

In den §§ 15 (Freistellung, Entgeltfortzahlung) und 16 (Entschädigung) sind die Pflichten der Gemeinde und deren Möglichkeiten, die Entschädigung über eine Satzung zu regeln, genannt. In Friedrichshafen findet durch Beschluss des Gemeinderats, vom 09.09.1991, der Abs. 1 Satz 2 des § 16 Anwendung, bei dem die Möglichkeit zur Verwendung einheitlicher Durchschnittssätze gegeben wird.

Die Entschädigungssatzung wurde in der Höhe der Entschädigungssätze letztmalig am 01.05.2011 angepasst. Bei dieser Änderung wurden die zwei nachfolgend beschriebenen Ergänzungen jedoch nicht berücksichtigt.

2. Ergänzung der Entschädigungssatzung um zwei Entschädigungssätze

2.1 Aufwandsentschädigungen für den Zugführer vom Dienst (ZvD)

Bereits vor über 12 Jahren wurde das System „Zugführer vom Dienst (ZvD)“ an Wochenenden und Feiertagen eingeführt. Grund für die Einführung dieses Dienstmodells war, dass die sichere und schnelle Verfügbarkeit von Führungskräften (Zugführern) an Wochenenden und vergleichbar an Feiertagen nicht mehr gewährleistet war. Ebenso ist es nicht zumutbar, dass der Kommandant oder sein Stellvertreter über das gesamte Jahr hinweg an diesen Terminen in Rufbereitschaft stehen.

Der ZvD hat in seinem Dienstzeitraum ein breites Aufgabenspektrum abzudecken und muss hierzu unverzüglich (in max. 2 Minuten) ausrücken können. Dafür steht ihm während seiner Dienstzeit ein Kommandofahrzeug zur Verfügung, das er bei Verlassen seiner Wohnung immer mitführen muss.

Der Dienstzeitraum erstreckt sich von Freitag, 17.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr bzw. an vergleichbaren Tagen bei Wochenfeiertagen.

Die Aufgaben sind z.B.

- Einsatzführung bei sämtlichen Einsätzen im Zuständigkeitsbereich Friedrichshafen und Fischbach
- Abklärung bei unklaren Einsatzlagen oder Umwelteinsätzen
- Erkundung bei Auslösung von Gefahrenmeldeanlagen in städt. Gebäuden
- Abklärung bei Problemen in Feuersicherheitsdiensten
- Abwicklung von Kleinstinsätzen ohne Gefahr
- Führungsunterstützung bei der Überlandhilfe

Diese Funktion erspart häufig die Alarmierung einer Mannschaftsschleife und sichert eine schnelle Lageerkundung und Einsatzführung zu.

Bisher erfolgte eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,--€ pro Dienstwochenende, diese war jedoch in der Satzung noch nicht enthalten.

Nach rd. 13 Jahren erfolgreichem ZvD-Einsatz soll die pauschale Aufwandsentschädigung ab dem 01.01.2014 auf 75,-- € pro Wochenende angehoben und in der Entschädigungssatzung aufgeführt werden.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten von ca. 1300,--€ im Jahr sind im Verwaltungshaushalt bereits berücksichtigt.

2.2 Entschädigungen für Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten

In diese Gruppe fallen die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter, die Leitungen der Jugendfeuerwehren, die Gerätewarte der Abteilungen und das Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit.

2.2.1 Abteilungskommandant der Abteilung Friedrichshafen

In der Entschädigungssatzung sind alle Abteilungskommandanten mit Ausnahme des Abteilungskommandanten der Abteilung Friedrichshafen (Stadtmitte) aufgeführt. Gemäß der Feuerwehrsatzung §10 Abs. 2 ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant zugleich Abteilungskommandant der Abteilung Friedrichshafen. In dieser Funktion wurde er jedoch in der Vergangenheit nie mit einer Aufwandsentschädigung versehen.

Die Aufgaben, Dienstzeiten und Aufwendungen des ehrenamtlichen Abteilungskommandanten liegen ebenso wie in allen anderen Abteilungen außerhalb der Arbeitszeit und sind überwiegend abends und an Wochenenden. Er führt die Abteilung Friedrichshafen mit rd. 90 Einsatzkräften, 30 Jugendlichen und 35 Senioren. Dies erfordert einen hohen monatlichen Zeitaufwand, eine Anrechnung der ehrenamtlich erbrachten Aufgaben und Zeiten als Arbeitszeit oder Überstunden im hauptamtlichen Anstellungsverhältnis erfolgt nicht.

Künftig (ab 01.01.2014) soll auch für den ehrenamtlichen Abteilungskommandant der Abteilung Friedrichshafen eine pauschale Aufwandsentschädigung in die Satzung aufgenommen werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll 2000,-- € pro Jahr betragen. Dies entspricht im Verhältnis den Entschädigungen der anderen Abteilungskommandanten.

2.2.2 Stadtjugendfeuerwehrleitung

Die Feuerwehr Freiwillige Friedrichshafen hat in jeder Ortschaft eine Abteilung Jugendfeuerwehr. Hierdurch wird der Nachwuchs an Kräften für die Einsatzabteilungen aktiv sichergestellt. Derzeit sind an den 6 Standorten über 100 Jugendliche aktiv.

Die Gesamtleitung und Koordination der Jugendfeuerwehren untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Da die Aufgaben und Anforderungen zum Erhalt der Jugendabteilungen stets anspruchsvoller und zeitaufwändiger werden, wird er seit einiger Zeit von weiteren Kameraden in der Stadtjugendleitung unterstützt.

Bisher war hierfür eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,-- € vorgesehen. Auf Grund der erhöhten Anzahl der Stadtjugendleitung und des gestiegenen Aufwandes schlägt die Verwaltung eine Umbenennung der Aufwandsentschädigung von **Stadtjugendwart** in **Stadtjugendleitung** und eine Erhöhung von 300,-- € auf 450,--€ jährlich vor.

Die Entschädigungssätze für Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus tätig sind, werden nachfolgend wie in § 6 der Satzung aufgeführt, dargestellt.

Funktionsträger/Personen	nach Abs. 1	nach Abs. 2	zusammen
	in €	in €	in €
Abteilungskommandant Friedrichshafen	1.500,00	500,00	2.000,00
Stellvertreter des Kommandanten	900,00	300,00	1.200,00
Stellvertreter des Abteilungskommandanten Friedrichshafen, vgl. § 10 Abs. 12 Feuerwehrsatzung	750,00	250,00	1.000,00
Abteilungskommandant Fischbach	600,00	200,00	800,00
Stellvertreter	300,00	100,00	400,00
Abteilungskommandant Ailingen	750,00	250,00	1.000,00
Stellvertreter	375,00	125,00	500,00
Abteilungskommandant Ettenkirch	600,00	200,00	800,00
Stellvertreter	300,00	100,00	400,00
Abteilungskommandant Kluffern	600,00	200,00	800,00
Stellvertreter	300,00	100,00	400,00
Abteilungskommandant Raderach	600,00	200,00	800,00
Stellvertreter	300,00	100,00	400,00
Stadtjugendfeuerwehrleitung	450,00	0,00	450,00

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die zusätzliche Aufnahme der unter 2.1 und 2.2 genannten Aufwandsentschädigungen entstehen jährlich folgende zusätzliche Kosten:

Zugführer vom Dienst (ZvD)	1300,-- €
Abteilungskommandant Abt. FN	2000,-- €
Stadtjugendfeuerwehrleitung +	<u>150,-- €</u>
	3450,-- €

Im Rahmen der geplanten Neukalkulation der Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr werden die anfallenden Kosten berücksichtigt.

4. Empfehlung des Feuerwehrausschusses

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 das Thema behandelt und stimmt der Sitzungsvorlage mit folgender Empfehlung einstimmig zu:

- Mit dieser Änderung wird die Aufwandsentschädigung für den Zugführer vom Dienst erstmalig angepasst und in einer der Zeit entsprechenden Höhe festgelegt.
- Die Umbenennung und Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Stadtjugendleitung trägt der gestiegenen Verantwortung und dem hohen Aufwand bei Ausbildung und zum Erhalt der Jugendfeuerwehren Rechnung.

- Die Aufnahme einer Aufwandsentschädigung für den Abteilungskommandant der Abt. Friedrichshafen ist längst überfällig und ist auf Grund der äußerst vielfältigen und zeitintensiven Aufgaben, die außerhalb seiner Arbeitszeit zu leisten sind, uneingeschränkt zu befürworten.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zu den Änderungen der Entschädigungssatzung.

5. Text der Änderungssatzung

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedrichshafen (FwES)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 185) i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert am 09. April 2010 (GBl. S. 33), beschließt der **Gemeinderat am 04.11.2013** folgende Änderungen der Satzung:

für § 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst gilt:

- (2) Für den Bereitschaftsdienst als „Zugführer vom Dienst (ZvD)“ wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall eine Stundenentschädigung in Höhe von 75,00 € pro Dienstschicht bezahlt. Die Dienstschicht dauert von Freitag, 16.00 Uhr bis darauffolgenden Montag, 07.00 Uhr.

für § 6 Aufwandsentschädigungen gilt:

- (3) Die Entschädigungssätze betragen jährlich für:

Funktionsträger/Personen	nach Abs. 1	nach Abs. 2	zusammen
	in €	in €	in €
Abteilungskommandant Friedrichshafen	1500,00	500,00	2000,00
Stadtjugendfeuerwehrleitung	450,00	0,00	450,00

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bürgermeisteramt Friedrichshafen, den 04.11.2013

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am ... in der Schwäbischen Zeitung öffentlich bekannt gemacht.